

Englisch als Vertragssprache

Fallstricke und Fehlerquellen

Bearbeitet von

Von Dr. Volker Triebel, Rechtsanwalt und Barrister, und Prof. Dr. Stefan Vogenauer

1. Auflage 2018. Buch. XVII, 216 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 64165 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Triebel / Vogenauer
Englisch als Vertragssprache


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Englisch als Vertragssprache

– Fallstricke und Fehlerquellen –

von

Dr. Volker Triebel

Rechtsanwalt und Barrister,
Chartered Arbitrator
in Düsseldorf und London

und

Professor Stefan Vogenauer, MJur (Oxon)

Geschäftsführender Direktor des
Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
in Frankfurt am Main,
ehemals Linklaters Professor
of Comparative Law, University of Oxford

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
2018





beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

C. H. Beck ISBN 978 3 406 64165 7

Helbing Lichtenhahn ISBN 978 3 7190 3472 6

LexisNexis ISBN 978 3 7007 7104 3

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Kösel GmbH & Co. KG

Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

Umschlaggestaltung und Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Was sich überhaupt sagen lässt, lässt sich klar sagen.
Ludwig Wittgenstein

Das Zitat entstammt dem ersten großen Werk von Wittgenstein, dem *Tractatus Logico-Philosophicus*, das er 1918 in Wien vollendete. Es sollte das Ideal aller Vertragsgestalter sein: klar den Parteiwillen zum Ausdruck zu bringen.

Lässt sich dieses Zitat auch auf Englisch als Vertragssprache bei Geltung deutschen Rechts übertragen? Offenbar hatte der große Sprachphilosoph des letzten Jahrhunderts Zweifel daran, ob er seine eigenen philosophischen Gedanken in Englisch richtig wiedergeben könne. Immerhin hatte er von seinen 62 Lebensjahren fast drei Jahrzehnte in England verbracht: 1908 ging er als Ingenieur nach Manchester, 1911 nach Cambridge, von 1929 bis zu seinem Tod 1951 war diese alte Universitätsstadt sein Lebensmittelpunkt. Sein zweites großes Werk „*Philosophische Untersuchungen*“ schloss er zwei Jahre vor seinem Tod in Cambridge ab. Er schrieb auch dieses Werk, trotz mehr als 20-jährigen Aufenthalts in Cambridge, alleine in deutscher und nicht in englischer Sprache. Warum wohl? Er war sich bewusst: Jede Übersetzung ist eine Interpretation. Er hatte seine sprachphilosophischen Konzepte in deutscher Sprache gedacht und zu Papier gebracht. Vielleicht konnte er seine Aphorismen in englischer Sprache nicht so klar zum Ausdruck bringen wie in seinem Mutterdeutsch.

Was für philosophische Abhandlungen gilt, sollte auch für juristische Schreibe gelten. Doch wie leichtfertig verfahren deutschsprachige Juristen, Deutsche, Österreicher und Schweizer gleichermaßen, wenn sie Verträge in englischer Sprache verhandeln, Vertragsentwürfe von anglo-amerikanischen Kollegen übernehmen und daran arbeiten oder solche gar selbst werfen. Ist dieses Selbstverständnis deutscher Muttersprachler gerechtfertigt oder wäre mehr Scheu vor der fremden Vertragssprache – wie sie einst Wittgenstein bei seinen philosophischen Aphorismen hatte – angebracht?

Englisch als Vertragssprache ist nicht nur ein linguistisches Feld, das Übersetzern überlassen werden kann, sondern auch und immer mehr ein juristisches Problem, das auch Kenntnisse des anglo-amerikanischen Rechtskreises verlangt. Es ist die Erfahrung der beiden Autoren in vielen Streitigkeiten über englischsprachige Verträge, besonders in Schiedsverfahren, dass das englische Sprachstatut gerade bei Geltung deutschen Rechts zu mehr Missverständnissen, Fehlerquellen und Fallstricken führt als deutsche Vertragstexte. Viele Gerichts- und vor allem Schiedsgerichtsverfahren haben ihren Ursprung in der falschen, unzureichenden und missverständlichen Verwendung der englischen Sprache in Verträgen. Hinzu kommt: Wird die Harmonie von anwendbarem Recht und Vertragssprache gestört, entsteht zusätzliche Komplexität. Disparität von Vertrags- und Sprachstatut ist eine fruchtbare Quelle von Streitigkeiten mit interessanten linguistischen und rechtsvergleichenden Aspekten.

Dieses Buch will nicht die Syntax und Semantik der englischen Sprache lehren. Es kann auch keine Anleitung zum *Drafting of Commercial Agreements* sein. Zweck dieses Buches ist auch nicht, vor Englisch als Vertragssprache abzuschrecken. Ebensovienig soll die umfangreiche Literatur zur Sprachphilosophie und zur Theorie juristischer Übersetzung aufgearbeitet werden. Vielmehr geht es darum, Hilfestellung für die Praxis zu leisten:

- Aus *linguistischer* Sicht soll das Bewusstsein deutschsprachiger Juristen für Sprachfallen schon in der englischen Alltagssprache geschärft werden, um Missverständnisse und Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.
- Aus *juristischer* Sicht soll der Blick des deutschsprachigen Anwalts, Notars, Unternehmensjuristen, Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters für linguistische und juristische Fallstricke

englischsprachiger Vertragstexte geschärft werden. Es soll zum Nach- und Durchdenken angeregt werden, um zu erkennen, welche Gefahren entstehen, wenn der eingefahrenen Pfad deutscher Vertragssprache verlassen und das Glatteis dieser fremden Vertragssprache betreten wird. Fallstricke vermeidet nur, wer fortwährend und immer wieder durchdenkt, welchen Sinn, welche Bedeutung jede einzelne englische Vertragsklausel und jeder englische Begriff beim Vertragsgegner hervorrufen kann. Besondere Vorsicht ist bei Übernahme englischsprachiger Musterverträge geboten. Es schadet nie, jeden Satz, jeden Begriff auf den Prüfstein zu stellen.

- Aus *rechtsvergleichender* Sicht soll der deutschsprachige Jurist den Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts auf die englische Vertragssprache erkennen: Die Beschreibung von Rechtsvoraussetzungen und -folgen des anwendbaren deutschen, österreichischen und Schweizer Rechts durch Begriffe aus dem *common law* führt zu Verzerrungen und Unsicherheiten. Viele Klauseln und Begriffe lassen sich nur vor diesem fremden Rechts-hintergrund erklären.
- Aus *rechtspolitischer* Sicht soll der deutsche Gesetzgeber ermuntert werden, Englisch als Gerichtssprache auch vor deutschen Gerichten in Internationalen Kammern für Handels-sachen zuzulassen.

Viele Beispiele stammen aus der Vertrags- und Schiedsgerichtspraxis, aber auch aus der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung. Sie sind uns aus unserer langjährigen Tätigkeit in London und Oxford vertraut. Unser Anliegen ist in erster Linie, praktisch tätigen Juristen einen ersten Zugriff auf die einschlägigen Fragen zu ermöglichen. Wissenschaftliche Vertiefung erschien uns im gegebenen Rahmen nicht möglich angesichts eines derart weitgespannten Themas, das neben Vertragsrecht und -praxis verschiedener Rechtsordnungen zahlreiche rechtshistorische und -soziologische Bezüge hat und nicht zuletzt wichtige Überschneidungen mit gänzlich anderen Disziplinen wie der Linguistik und der Translationswissenschaft aufweist.

Wenn wir uns dennoch auf dieses schwierige Terrain vorwagen, dann deshalb, weil es erstaunlicherweise kaum Untersuchungen zur englischen *Vertragssprache* gibt. Arbeiten zur Rechtssprache konzentrieren sich ganz überwiegend auf Gesetze, Verfassungen, völkerrechtliche Verträge oder das EU-Recht; bestenfalls analysieren sie noch den Stil richterlicher Entscheidungen.¹ Auch die juristische Übersetzungslehre interessiert sich nur am Rande für Verträge.² Und schon vor Jahren wies ein Kenner der Materie leicht verblüfft darauf hin, dass die in der Praxis alltäglich auftauchende Frage nach dem Umgang mit englischsprachigen Verträgen, die deutschem Recht unterstehen, im „Staudinger“ gerade einmal mit einem einzigen Satz und in Reithmann und Martinys Standardwerk zum Internationalen Vertragsrecht in nur einer Randnummer abgehandelt wird.³

Wollte man mit unseren amerikanischen Kollegen sagen, der Fragenkreis, den wir in diesem Buch behandeln, sei *undertheorized*, machte man sich wohl der Untertreibung schuldig. Es wäre vermessen, diese Lücke abschließend füllen zu wollen. Einen Anfang wollen wir jedenfalls machen. Wir laden daher auch die geneigten Leser ein, mit ihrer Kritik und mit weiteren Beispielen an einer Neuauflage mitzuwirken.⁴ Unser Thema wird auch mit dem „BREXIT“, sei er weich oder hart, nicht an Bedeutung verlieren.

¹ Symptomatisch aus jüngerer Zeit etwa *Berman*, *Law and Language*, 2013, und das umfangreiche, von *Tiersma/Solan* herausgegebene *Oxford Handbook of Language and Law*, 2012, die jeweils nur ganz am Rande auf Verträge eingehen (S. 69, 75, 77 f., 81, 84 bzw. S. 31, 53, 55, 58–64).

² Vgl. etwa, ganz ohne Bezugnahme auf Verträge, *Cheng/Sin/Wagner* (Hrsg.), *The Ashgate Handbook of Legal Translation*, 2014; ein einziger Absatz bei *Pommer*, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*, 2006, 53.

³ *Dammemann*, *Common law-based contracts under German law*, in *Cordero-Moss* (Hrsg.), *Boilerplate Clauses, International Commercial Contracts and the Applicable Law*, 2011, 62 (67 f.), unter Verweis auf *Staudinger/Magnus*, 13. Aufl. 2002, EGBGB Art. 32 Rn. 30 und *Reithmann/Martiny*, *Internationales Vertragsrecht*, 6. Aufl. 2004, Rn. 254.

⁴ Kontakt: info@volker-triebel.com und vogenauer@rg.mpg.de.

Vielen danken wir für Anregungen, Hilfestellungen und Kritik zu diesem Buch. Besonderer Dank gebührt dem Beck-Verlag, und hier Dr. Thomas Schäfer, der dieses Buch von Anfang an mit Beharrlichkeit und Wohlwollen, vor allem aber mit großer Geduld begleitet hat. Später übernahm Frau Vanessa Schelper die Betreuung. Herr Christoph Resch vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte leistete wertvolle Hilfe beim Korrekturlesen. Dieses Buch hätte nicht das Licht des Lebens erblickt, wenn nicht unsere lieben Frauen uns viele ungestörte Stunden in unseren Arbeitszimmern gelassen hätten.

Frankfurt und Düsseldorf, im März 2018


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
1. Englisch – die globale Vertragssprache	1
1.1 Wirtschaftsverträge mit internationalem Bezug sind zunehmend in Englisch abgefasst	1
1.2 Freie Sprachwahl	2
1.3 Englisch – die Muttersprache in den <i>common law</i> -Ländern	4
1.4 Englisch – die „einfache“ <i>lingua franca</i>	4
1.5 Von der globalen Finanz- und Geschäfts- zur globalen Rechts- und Vertragssprache	6
1.6 Grenzüberschreitende Sprachengemeinschaften – <i>legal communities</i> mit eigenem globalen Fachjargon	8
1.7 Dominanz anglo-amerikanischer Vertragsmuster und Musterklauseln	9
1.7.1 Bedeutung in den <i>common law</i> -Ländern	9
1.7.2 Internationale Bedeutung in einzelnen Branchen	10
1.7.3 Finanzierung	11
1.7.4 Musterklauseln am Beispiel von M&A-Verträgen	11
1.7.5 Anglo-amerikanische Vertragskonzepte im Energiesektor	11
1.8 Englisch als <i>interface</i> nationaler Gesetze	12
1.9 Dominanz der angelsächsischen <i>law firms</i>	12
1.10 Postgraduierte Meriten an englischsprachigen Universitäten	13
1.11 Englisch als globale Vertragssprache und die Folgen	13
1.11.1 Von der Vertragssprache zum anwendbaren Recht	13
1.11.2 Von der Vertragssprache zum Gerichtsstand	14
1.11.3 Von der Vertragssprache zum Verfahrensrecht	15
1.11.4 Von der Vertragssprache zum Schiedsort	15
1.11.5 Von der Vertragssprache zur Schiedsverfahrenssprache	15
1.12 Teilrezeption der anglo-amerikanischen Vertragspraxis durch die deutsche Kautelarjurisprudenz	16
1.13 Exkurs: Die Nischenrolle von Deutsch als Vertragssprache und die Folgen	17
1.13.1 Deutsch – nie eine <i>lingua franca</i>	17
1.13.2 Deutsch – nie eine globale Vertragssprache	18
1.13.3 Schreckt Deutsch als Gerichtssprache ab?	19
1.13.4 Deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit immer bedeutungsloser?	19
2. Die wichtigsten Fehlerquellen im Überblick	23
2.1 Fehler bei der Verwendung einer Fremdsprache als Vertragssprache	23
2.2 Durch Englisch als Vertragssprache bedingte Fehler	23
2.3 Arten von Fehlerquellen: linguistische und juristische	23
2.4 Semantisch bedingte Fehler	24
2.5 Morphologisch bedingte juristische Fehler	24
2.6 Wortschatzlücken	25
2.7 Homonyme	26
2.8 Polysemie	27
2.9 Synonyme	28
2.10 Das semantische Feld der Rechtsinstitutionen und Rechtsbegriffe	28

2.11	Antonyme Wortpaare	29
2.12	Metaphern	29
2.13	Schädliche und unschädliche Fehler	31
3.	Besonderheiten und Schwierigkeiten der englischen Allgemeinsprache	33
3.1	Abgrenzung der Vertrags- von der Allgemeinsprache	33
3.2	Englisch – eine „plurizentische“ Sprache	34
3.3	Die Abgrenzung von Vertrags- und Allgemeinsprache als Problem im internationalen Rechtsverkehr	35
3.4	Großer Wortschatz mit vielen Mehrdeutigkeiten	36
3.5	Anfängerfehler	37
3.6	Falsche Freunde	38
3.7	Lebende Sprache	38
3.8	Einige semantische Fehler	39
3.8.1	<i>Every, each</i> und <i>any</i>	39
3.8.2	<i>Exclusive – sole</i>	39
3.9	Hilfsverben, Tempi und Modi	40
3.9.1	<i>Shall</i>	40
3.9.2	<i>May</i> und <i>may not</i>	41
3.9.3	<i>Would</i>	41
3.10	Pronomina	41
3.11	Präpositionen	42
3.12	Konjunktionen	43
3.13	Artikel	45
3.14	Singular und Plural	45
3.15	Wortstellung	46
3.15.1	Unklarheit wegen fehlender Flexion	46
3.15.2	<i>Modifiers</i> und die <i>last antecedent rule</i>	47
3.16	Der gefährliche Genitiv	48
3.17	Verneinung	48
3.18	Interpunktion	48
3.18.1	Kommata	49
3.18.2	Bindestrich	51
3.19	Definitionen	51
4.	Besonderheiten und Schwierigkeiten der englischen Vertragssprache ..	53
4.1	Geschichte von Rechts- und Vertragssprache	53
4.1.1	Das historische Sprachengemisch der englischen Rechtssprache	53
4.1.1.1	<i>Middle English</i>	54
4.1.1.2	Normannischer (altfranzösischer) Ursprung	54
4.1.1.3	Lateinischer Ursprung	55
4.1.2	Folge: Vielzahl von Synonymen	56
4.2	Rechtshonoratioren und Vertragssprache	58
4.2.1	Traditionelle Akteure der Rechtsentwicklung und Juristenausbildung	58
4.2.1.1	Richter, nicht Gesetzgeber	58
4.2.1.2	Praktiker, nicht Professoren	59
4.2.1.3	Juristenausbildung	59
4.2.2	Folgen: Charakteristika englischer Rechtsbegriffe	60
4.2.2.1	Geringe Abstraktheit englischer Rechtsbegriffe	60
4.2.2.2	Geringe Bestimmtheit englischer Rechtsbegriffe	62
4.3	Grundstrukturen des Vertragsrechts und Vertragsstil	67
4.3.1	Regeln und Maximen der Vertragsauslegung	69

4.3.2 Weitgehendes Fehlen nachgiebigen Vertragsrechts	71
4.3.3 Folge: Vertragsstil	72
4.4 Materielles Vertragsrecht, weiteres rechtliches Umfeld und Vertragssprache	74
4.4.1 Stilprägende Rechtsinstitute	75
4.4.2 Rechtliche Kategorien	76
4.4.2.1 Abgrenzung von <i>common law</i> und <i>equity</i>	78
4.4.2.2 Abgrenzung von materiellem Recht und Prozessrecht	80
4.4.3 Die englische Rechtssprache außerhalb Englands	81
4.4.3.1 Andere Rechtsordnungen des <i>common law</i>	81
4.4.3.2 Schottisches Recht	83
4.4.3.3 Andere Mischrechtsordnungen	84
4.4.4 Folge: Schwierigkeiten bei der Übersetzung deutscher Rechtsbegriffe	86
5. Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Übersetzung englischer Vertragsbegriffe	97
5.1 Typische Struktur englischer Verträge	97
5.1.1 Die historischen Wurzeln: <i>conveyancing</i> und <i>deeds</i>	97
5.1.2 Struktur der <i>deed</i>	97
5.1.3 Präambel (<i>recitals</i>)	98
5.1.4 Überleitung zum operativen Teil (<i>lead-in</i>)	99
5.1.5 Operativer Teil (<i>operative part, body of the contract</i>)	100
5.1.5.1 Definitionen	100
5.1.5.2 Interpretationsklauseln	101
5.1.5.3 Operative Vertragsbestimmungen im engeren Sinne	101
5.1.5.4 Schlussbestimmungen	102
5.2 Übersetzung englischer Vertragsbegriffe	102
5.2.1 Systemgebundenheit der Rechtsbegriffe	102
5.2.2 Übersetzbarkeit von Rechtstexten	103
5.2.3 Kein Äquivalent, allenfalls Approximation	104
5.3 Ausgewählte englische Vertragsbegriffe	106
5.3.1 Allgemeines Vertragsrecht: <i>condition</i>	107
5.3.2 Besonderes Vertragsrecht: <i>deadfreight</i>	107
5.3.3 Gesellschaftsrecht: <i>company law, registered office, CEO</i> usw	108
5.3.4 Begriffe ohne präzise rechtliche Bedeutung: <i>agreement</i> und <i>joint venture</i>	109
5.3.5 Versteckte Rechtsbegriffe	109
5.3.5.1 <i>Provided that</i>	110
5.3.5.2 <i>Subject to</i>	110
5.3.5.3 <i>Without prejudice</i>	111
5.4 Hilfsmittel	112
6. Probleme der Rechtsanwendung bei Auseinanderfallen von Vertragssprache und Vertragsstatut	115
6.1 Überblick	115
6.2 Vertragssprache und Rechtswahl	115
6.3 Vertragssprache und Vertragsauslegung	116
6.3.1 Anwendbarkeit der deutschen Regeln der Vertragsauslegung	116
6.3.2 Maßgeblichkeit des englischen oder des deutschen Bedeutungsgehalts?	118
6.3.2.1 Fragestellung	118
6.3.2.2 Kollisionsrechtliche Vorüberlegungen	119
6.3.2.3 Maßgeblichkeit des objektiven Empfängerhorizonts	120

6.3.2.4	Illustration der Problematik anhand der Rechtsprechung des Reichsgerichts	120
6.3.2.5	Pauschalisierende Betrachtungsweise der heutigen Rechtsprechung	122
6.3.2.6	Differenzierende Betrachtungsweise	123
6.3.2.7	Ergebnis	129
6.3.2.8	Prozessuales	131
6.4	Vertragsprache und Rechtswirksamkeit fremdsprachiger Klauseln	132
6.4.1	Einbeziehung fremdsprachiger AGB	132
6.4.2	Wirksamkeit insbesondere von <i>penalty</i> und <i>indemnity clauses</i>	132
6.5	Besondere Probleme bei typischen systemwidrigen Klauseln	134
6.5.1	Vertragshaftung und ihre Modifizierungen: <i>force majeure</i> , <i>hardship</i> , <i>best efforts</i> und <i>material adverse change (MAC) clauses</i>	134
6.5.2	Gewährleistung: <i>representations – warranties – covenants (undertakings) – indemnities</i>	136
6.5.3	Anspruchssystem: <i>remedies</i>	137
6.5.4	Haftungsausschlüsse und -beschränkungen: <i>exemption and limitation clauses</i>	138
6.5.5	Vertragsstrafen und pauschalierter Schadensersatz: <i>penalties and liquidated damages</i>	138
6.5.6	Wissens- und Absichtsklauseln: <i>to its knowledge</i>	139
6.5.7	Zeitangaben	139
6.5.7.1	<i>Of – as of / as at</i>	139
6.5.7.2	Frist, Fristbeginn und Fristende	140
6.5.7.3	Kalendervierteljahr	141
6.5.7.4	<i>Time is of the essence</i>	141
6.5.8	Rechtsnachfolge- und Drittbegünstigungsklauseln	141
6.5.9	Beendigungsklauseln	142
6.5.10	Interpretationsklauseln: <i>interpretation clauses</i>	143
6.5.11	Schlussbestimmungen	143
6.5.11.1	Benachrichtigungs- und Zustellungsklauseln: <i>notice clauses</i> ..	143
6.5.11.2	Schieds- und Schiedsgutachterklauseln	144
6.5.11.3	Verwirkungsklauseln	145
6.5.11.4	Änderungsklauseln (auch Schriftformklauseln)	146
6.5.11.5	Vollständigkeitsklauseln: <i>whole or entire agreement clauses</i> bzw. <i>merger clauses</i>	146
6.5.11.6	Salvatorische Klauseln	148
7.	Hin zu mehr Rechtssicherheit in der Vertragsgestaltung	149
7.1	Ziel der Vertragsgestaltung: Rechtssicherheit und Verständlichkeit durch genaue und unmissverständliche Wiedergabe des Parteiwillens	149
7.2	Kongruenz und Inkongruenz von Sprache und Recht	149
7.2.1	Ziel: Vermeidung von Inkongruenzen	150
7.2.2	Kongruenz von Verhandlungs- und Vertragssprache	150
7.2.3	Kongruenz von Vertragssprache und anwendbarem Recht	150
7.2.4	Kongruenz von Vertragsstil und anwendbarem Recht	151
7.2.5	Kongruenz von anwendbarem Recht und Fachkompetenz der Streitbeilegenden Personen	151
7.2.6	Kongruenz von Vertragssprache und Verfahrenssprache	153
7.2.7	Auslegungsschwierigkeiten auch bei Kongruenz von Sprache und Recht	153
7.3	Der mühsame Weg	154
7.4	Prüfung der Eignung von Englisch als Vertragssprache im konkreten Fall ..	155

7.5 Keine Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz	156
7.6 Verwendung von <i>plain English</i> statt <i>legalese</i> und Archaismen	156
7.7 Entscheidung für eine der unterschiedlichen nationalen Ausprägungen der englischen Sprache	159
7.8 Vermeidung eines undefinierbaren <i>offshore English</i>	159
7.9 Vermeidung von Scheinäquivalenzen durch Verwendung typischer eng- lischer Rechtsbegriffe und Vertragsformeln	160
7.10 Erwerb rechtsvergleichender Grundkenntnisse	162
7.11 Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Übersetzungsoptionen	162
7.11.1 Deutsche Begriffe in Klammern	162
7.11.2 Wörtliche Übersetzung deutscher Begriffe oder Phrasen	163
7.11.3 Umschreibungen	163
7.11.4 Analoge englische Begriffe oder Klauseln	163
7.12 Verteilung des Sprachrisikos durch Sprach- und Auslegungsklauseln	164
7.12.1 Sprachrisiko	164
7.12.2 Sprach- und Auslegungsklauseln	166
7.13 Zurückhaltung gegenüber zweisprachigen Verträgen	168
7.14 Zurückhaltung bei Bezugnahmen auf transnationale Regelwerke	172
7.15 Zu guter Letzt: Sprachsünden – eine fruchtbare Quelle von Rechtsstreitig- keiten	174
Anhang: Bibliographie	175
I. Wörterbücher zur englischen Rechtssprache	175
II. Englisch-deutsche und Deutsch-englische juristische Wörterbücher	175
III. Einführungen in die englische Rechts- und Vertragssprache	175
1. Primär für englischsprachige Juristen	175
2. Primär für nicht-englischsprachige Juristen	176
IV. Einführungen in das englische Privat- und insbesondere Vertragsrecht	176
V. Anglo-amerikanisierung von Vertragsrecht und Vertragspraxis	176
VI. Auseinanderfallen von Vertragssprache und anwendbarem Recht	177
VII. Themenkreis „Sprache und Recht“	178
VIII. Juristische Übersetzungslehre	178
Sachregister	179

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG